

Der Markt Aindling erläßt aufgrund des § 2, Abs. 1, Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBL. I, S. 2253), des Art. 98 der Bayer. Bauordnung -BayBO- (BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung -GO- für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7
für das Gebiet " Hohenbuchen "
in der Fassung v. 14.03.1989 als Satzung

§ 1

Der Bereich der 1. Änderung umfaßt die Grundstücke mit der Festsetzung E + U/2.

§ 2

Festsetzungen für diese Änderungen bzw. Ergänzungen:

Die Festsetzung Ziffer 2.3 erhält folgende Fassung:

Es sind nur freistehende Einzelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen bei E + D und nicht mehr als 3 Wohnungen bei E + U/2 zulässig.

§ 3

Alle nicht geänderten Festsetzungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 4

Vorstehende Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Markt Aindling

Aindling, den 30.11.1994

.....
1. Bürgermeister



Begründung des Änderungsbeschlusses:

für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 Hohenbuchen
in Aindling.

Aufgrund des zunehmenden Wohnraumbedarfs wurden die Festset-
zungen für die Grundstücke mit der zulässigen Bebauung
E + U/2 geändert, damit die Bauwilligen den gewünschten und
benötigten Wohnraum schaffen und den knappen Baugrund optimal
nutzen können. Die Grundzüge der Planung werden durch diese
Änderung nicht berührt. Ortsplanerische Gesichtspunkte stehen
dieser Änderung nicht entgegen.

Aindling, den 30.11.1994

.....
1. Bürgermeister

